

§ 188 Stmk. VRG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2018

Die in diesem Gesetz im Teil über die Volksrechte in der Gemeinde geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at